

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag

1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatanschlag an den Plakatwerbeträgern.

2. Art der Plakatwerbeträger

Zu den Plakatwerbeträgern gehören u.a. – gegebenenfalls in unterschiedlichen Ausformungen, zum Teil mit Plakatwechselmechanismen – die folgenden:

(1) Allgemeinstellen sind Säulen oder Tafeln, an denen Plakate jeweils mehrerer Werbungstreibender angebracht werden.

(2) Ganzstellen sind Säulen, an denen Plakate jeweils eines Werbungstreibenden angebracht werden.

(3) Großflächen sind Tafeln, an denen jeweils ein 18/1-Bogen-Plakat eines Werbetreibenden angebracht wird.

(4) City-Light-Poster sind 4/1-Bogen-Flächen in Stadt- Informationsanlagen, verglasten Warterhallen, Wand- und frei stehenden Vitrinen u.a. Sie sind verglast und hinterleuchtet.

(5) City-Light-Säulen sind verglaste Säulen zur Anbringung von 2 Plakaten im 2 qm-Format oder einem Plakat im ca. 4 qm-Format.

(6) City-Light-Boards/Mega-Light-Boards sind Werbeanlagen, die 18/1-Bogen-Plakate verglast und hinterleuchtet aufnehmen.

(7) Spezialstellen und Ambient-Medien (Sonderwerbeformen) sind Werbeträger, die im Hinblick auf Format, Errichtungs- oder Anbringungsdauer, Verwendungsmöglichkeit, Standort oder sonstige Besonderheiten Abweichungen von den in Abs. 1 – 6 genannten Werbeträgern aufweisen.

3. Werbeträger

Der Auftragnehmer wird im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs in erforderlichem Umfang für Instandhaltung und Kennzeichnung der Werbeträger Sorge tragen.

4. Plakatformate

(1) Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuß für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

(2) Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, ist dies in der Preisliste ausgewiesen.

5. Auftragsannahme

(1) Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer (Auftragsbestätigung) zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.

(2) Für alle Aufträge gilt in der Regel ein Rücktrittsrecht bis 60 Tage vor Aushangbeginn. Abweichende Fristen/Fixbuchungen werden gesondert genannt.

(3) Die Pro MEDIA CONCEPT GmbH ist berechtigt, Aufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlich, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Pro MEDIA CONCEPT GmbH bzw. den betreffenden Anbietern abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate für das Unternehmen unzumutbar ist oder wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördlichen Bestimmungen verstößt.

6. Konkurrenzausschluss

(1) Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungstreibenden wird – sofern nicht explizit vereinbart – nicht zugesichert.

7. Platzierung

(1) Platzierungswünsche können für Allgemeinstellen, City-Light-Poster, City-Light-Säulen und alle anderen in Netzen buchbaren Medien nicht angenommen werden. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselweise gleich günstig angebracht.

8. Sonderleistungen

(1) Sonderleistungen werden individuell vereinbart und dem Auftraggeber gesondert berechnet.

9. Laufzeit

(1) Die Laufzeit für Allgemeinstellen, Großflächen und Ganzsäulen erfolgt im Dekadenrhythmus. Für City-Light-Poster, Säulen und Boards gilt ein Wochenrhythmus. Für alle anderen Medien gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Aushangzeiten.

(2) Aus technischen Gründen kann die Plakatierung jeweils einen Tag früher oder später beginnen und enden, als in der Auftragsbestätigung vereinbart. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber.

10. Zahlung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Rechnungen bei Zahlung bis 7 Tage vor Aushangbeginn mit 2 % Skonto bezahlt werden. Ansonsten sind diese innerhalb 30 Tage rein netto fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet.

(3) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Pro MEDIA CONCEPT GmbH berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Anschläge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Pro MEDIA CONCEPT GmbH erwachsen.

(4) Kann die Pro MEDIA CONCEPT GmbH den Auftrag nicht oder nicht fristgerecht durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterlässt die Pro MEDIA CONCEPT GmbH die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich die Pro MEDIA CONCEPT GmbH anrechnen zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag

11. Materialanlieferung und -beschaffenheit

(1) Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringendem Material in für die Aushangart (Nassklebung, Hinterleuchtung) geeigneter Qualität kostenfrei und rechtzeitig an die ihm genannten Versandanschriften zu liefern.

Plakate für Großflächen und Ganzstellen sind in gefalztem und gemapptem Zustand anzuliefern, und zwar bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem Beginn der gebuchten Dekade, in der gemäß Abs. 1 vereinbarten Anzahl, in der erforderlichen Qualität, in ordnungsgemäßer und vollständiger Mappung und mit einer vom Auftraggeber verbindlich erteilten Klebeanweisung sowie einer dieser entsprechenden Bezifferung der Plakateile.

Plakate für City-Light-Poster, Säulen und City-Light-Boards/Mega-Light-Boards werden nicht gefalzt und sind 10 Arbeitstage vor Aushangbeginn angeliefert werden. City-Light-Board/Mega-Light-Board Plakate müssen für den Aushang fertig konfektioniert angeliefert werden.

Die Pro MEDIA CONCEPT GmbH verpflichtet sich, Verspätungen der Plakatlieferungen unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Pro MEDIA CONCEPT GmbH übernimmt für die Qualität der angelieferten Plakate bzw. deren Vollständigkeit keine Haftung.

(2) Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z.B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss hierüber bei Auftragserteilung eine Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt auf Kosten des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dies innerhalb von zwei Wochen nach Aushangende ausdrücklich verlangt. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Anschlagunternehmens über.

12. Auftragsdurchführung

(1) Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrags umfasst im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs die Anbringung, Kontrolle, Pflege, Ausbesserung und Erneuerung beschädigter Aushänge während der vereinbarten Aushangzeit.

(2) Eine Abdeckung von Plakaten nach Kampagnenende erfolgt erst mit Beginn eines Folgeauftrags, der sich nicht zwingend unmittelbar an die Laufzeit der Kampagne des Auftraggebers anschließt. Kosten für vom Auftraggeber explizit zu einem Termin beauftragte Abdeckung von Plakaten (z.B. zum Kampagnenende bzw. bei vorzeitiger Aushangbeendigung auf Wunsch des Auftraggebers) werden dem Auftraggeber jedoch zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Die Pro MEDIA CONCEPT GmbH bestätigt auf Wunsch die auftragsgemäße Durchführung eines Aushangs jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe der Plakatierung, Aushangzeit und Anzahl der plakatierten Werbeträger enthalten.

(4) Die Hinterleuchtung von City-Light-Poster, City-Light-Säulen und City-Light-Boards erfolgt in der Regel abends nach Einbruch der Dunkelheit, mindestens bis 24:00 Uhr. Die Hinterleuchtung von 90 % der Werbeflächen bei einer Netzbuchung ist zur Vertragserfüllung ausreichend.

13. Ersatzansprüche

(1) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem Mangel, spätestens jedoch bis 1 Monat nach Beendigung des Aushanges gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich (mit Bildmaterial) geltend zu machen.

(2) Keine Ersatzansprüche bestehen bei Beschädigung des Plakats während des Aushangs durch Dritte.

(3) Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Aushängen infolge behördlicher Auflage oder aus anderen Gründen, welche die Pro MEDIA CONCEPT GmbH nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

(4) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Pro MEDIA CONCEPT GmbH, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Haftung für Garantien, für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Pflichten.

(5) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Pflichten sowie bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(6) Bei Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Laufzeit, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit ein Ersatzaushang angeboten. Sofern der Werbezweck durch einen Ersatzaushang nicht erreicht werden kann, wird dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche (wie z. B. Druckkosten oder entgangene Gewinne) stehen dem Auftraggeber nicht zu und sind ausgeschlossen.

(7) Bei Beauftragung von Netzmedien (z. B. Allgemeinstellen oder City-Light-Poster) kann es zu Über- oder Unterschreitungen von bis zu 3 % bei der Anzahl von Aushängen innerhalb eines Netzes kommen. Diese Abweichungen begründen weder für den Auftragnehmer noch für den Auftraggeber Kompensationsansprüche.

14. Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz.